

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- I. Geltungsbereich
1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen der H. Vollmer GmbH (nachstehend „Lieferant“ genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten ausschließlich. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder zusätzliche Bedingungen des Vertragspartners werden zurückgewiesen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten ausschließlich. Die Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn diese vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende AGB werden nicht Vertragsbestandteil. Die AGB des Lieferanten gelten auch dann, wenn die Lieferungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos erbracht werden.
2. Die nachfolgenden AGB des Lieferanten gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, i. S. von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Die nachfolgenden AGB des Lieferanten gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt
1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend.
2. Umfang und Inhalt, insbesondere Beschaffenheitsmerkmale, der geschuldeten Vertragsprodukte ergeben sich ausschließlich aus den Vertragsunterlagen des Lieferanten.
3. Mäglichkeit für den Auftrag ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten. Bei sofortiger Ausführung des Auftrags gelten die Warenrechnung bzw. der Liefererschein als Vertragsunterlagen. Hat der Vertragspartner die Auftragsbestätigung, so muss er dieser in Textform unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
4. Der Lieferant behält sich nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor: Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung; geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewicht- oder Mengeneinweisungen; handelsübliche Abweichungen.
- III. Preise, Zahlungsbedingungen
1. Die Preise des Lieferanten verstehen sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen ab Unternehmen ausschließlich Porto, Versand und Fracht. Bei einem Bestellwert von über EUR 100 übernimmt der Lieferant innerhalb Deutschlands und Österreichs Porto, Versand- oder Frachtkosten, in andere Länder liefert er nur die deutsche Grenze. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum frei. Die Zahleiste des Lieferanten zu leisten. Nur bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Rechnungsstellung erfolgt, sobald die Lieferung des Unternehmens des Lieferanten verlässt.
3. Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 20 Tagen, jeweils nach Rechnungsdatum, geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärung seitens des Lieferanten in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für den Verzugszeitraum.
4. Im Falle der Stundung ist der Lieferant berechtigt, Zinsen entsprechend den gesetzlichen Verzugszinsen für den Stundungszeitraum geltend zu machen.
5. Der Vertragspartner des Lieferanten kann offene Rechnungsbeträge nur mit unbeschränktem, vom Lieferanten anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenständen gegenüber dem Lieferanten aufrechnen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Kundenrechte nach Ziff. IV unberührt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- IV. Lieferzeit, nicht zu vertretende Lieferhindernisse, Lieferverzögerung
1. Die angegebenen Lieferzeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt werden.
2. Die Einhaltung von Lieferverpflichtungen, insbesondere Lieferzeiten, setzt die rezeitliche und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt für den Lieferanten vorbehalten.
3. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung des Unternehmens des Lieferanten verlässt.
4. Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen
- a) Lieferverzögerungen aufgrund folgender Lieferhindernisse sind von Seiten des Lieferanten – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist: bzw. Terminabgabe ausnahmsweise ein Beschaffenheitsrisiko oder eine Garantie übernommen – nicht zu vertreten: Umstände höherer Gewalt sowie Lieferhindernisse, die nach Vertragschluss eintreten oder dem Lieferanten unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden sowie bezüglich der von Seiten des Lieferanten des Nachweis geführt wird, dass diese auch durch die gebotene Sorgfalt von Seiten des Lieferanten nicht vorausgesehen und verhindert werden konnten sowie insoweit, dass den Lieferanten auch kein Übernahmeh-, Vorsorge- und Abwendungsverschulden trifft. Zu den vorbenannten Voraussetzungen zählen insbesondere: berechnete Arbeitskapazitätsengpässe (Stark, Ausparungen etc.); Betriebsstörungen, Rohstoffverfügung, Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei den Lieferanten des Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten.
- b) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind bei Lieferverzögerungen i. S. von Ziffer IV.4, welche von Seiten des Lieferanten nicht zu vertreten sind und von Seiten des Lieferanten nicht verschuldet wurden, ausgeschlossen.
- c) Bei einem endgültigen Lieferhindernis i. S. von Ziffer IV.4 ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
5. Bei einem vorübergehenden Lieferhindernis i. S. von Ziffer IV.4 ist der Lieferant berechtigt, Lieferungen und die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist der Lieferant dem Vertragspartner eine unzumutbare Lieferverzögerung an, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Vertragspartner nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer IV.5.
5. Von Seiten des Lieferanten zu vertretende Lieferverzögerungen
- Der Lieferant haftet für von diesem zu vertretende Lieferverzögerungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer IX. dieser AGB.
6. Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Lieferverzögerung
- Kann der Lieferant den Nachweis führen, dass die Lieferverzögerung von diesem nicht zu vertreten ist, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an der Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat (Fragestellung) oder nachweist, dass aufgrund der Lieferverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Im Übrigen kann § 323 Abs. 4 BGB zur Anwendung. Für die Rückforderung des Rücktritts sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§§ 326 BGB, 346 ff. BGB); nicht geschuldete Leistungen des Vertragspartners können durch diesen zurückgefordert werden.
7. Teilieferungen
- Der Lieferant ist zu Teilieferungen für den Vertragspartner berechtigt.
- V. Lieferung, Übergang der Gefahr, schadhafte Verletzung von Mitwirkungspflichten
1. Mit Ausnahme von Euro-Paletten werden von Seiten des Lieferanten Verpackungen grundsätzlich nicht zurückgenommen.
2. Der Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die zur Ausführung oder Lieferung bestimmte Person oder Anzahl übergeben worden ist, spätestens jedoch beim Verlassen des Unternehmens des Lieferanten.
3. Verletzt der Vertragspartner schadhafte seine Mitwirkungspflichten, insbesondere die Pflicht zur Annahme der Lieferungen des Lieferanten, so ist der Lieferant berechtigt, den dem Lieferanten entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- VI. Eigentumsvorbehalt
1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den anerkannten Saldo, soweit der Lieferant Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung der Forderungen, ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware Produkte zu deren Ververwertung, der Ververwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich annehmbarer Ververwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Einbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) zu. Die Forderungen des Lieferanten ab, die dem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung gegen dessen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Stellt der Vertragspartner die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten; gleiches gilt in den „Jaukaler“ Saldo in Falle der Insolvenz des Vertragspartners. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, sofern der Vertragspartner sich dies schriftlich nicht verweigert, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und gar; sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungsinsolvenz vorliegt. Sicherungsübereignung oder Verpfändung werden von der Veräußerungsbedingung des Vertragspartners nicht gedeckt.
3. Bei Verzug der Verpfändung des Lieferanten gegen den Lieferanten, der Forderungen nicht selbst einzuziehen, ist der Lieferant – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt, die Weiterveräußerungsbedingung zu widerrufen und von seinem Rücknahme- und Verwertungsrecht nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer VI. 1 Gebrauch zu machen und/oder die Einziehungsgemeinschaft zu widerrufen und zu verlangen, dass der Vertragspartner dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und die entsprechenden Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Lieferanten ausländisch und seinen Schulden (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware sowie Besitz- und Wohnungsgewalt hat der Vertragspartner den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter. Damit der Lieferant von seinem Recht einer Klage nach § 771 ZPO Gebrauch machen kann. Soweit Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, hat der Vertragspartner für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall. Wird die Freigabe der Vorbehaltsware ohne Prozess erreicht, können auch die dabei entstandenen Kosten dem Vertragspartner angerechnet werden, ebenso die Kosten der Rückbeschaffung der gepfändeten Vorbehaltsware.

Stand 12/2018 H. Vollmer GmbH

5 JAHRE GARANTIE



- VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN 5-JAHRE GARANTIEANSPRUCH:**
- Die Produkte müssen in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Produkt- und Anwendungsspezifikationen (z.B. Datenblatt und Produktnormen) eingesetzt und fachmännisch, ggf. lt. Montageanleitung, installiert und in Betrieb genommen worden sein.
 - Die Grenzwerte für die Netzspannung sowie der Umgebungstemperaturen, insbesondere beim Einsatz im Außenbereich, ggf. auch Sonneneinstrahlung dürfen nicht über- noch unterschritten werden
 - Es dürfen keine Änderungen / Modifikationen am Produkt vorgenommen werden.
 - Das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemäßen Belastungen (z.B. durch Reinigungsmittel, Laugen, Säuren, Streusalz etc.) oder extremen Umgebungsbedingungen (z.B. Meerwasser, Chlorwasser, Wüsteneinflüssen etc.) ausgesetzt sein.
 - Die Garantie gilt für eine Betriebsdauer von max. 4.500 Std. / Jahr, was dem marktüblichen Richtwert für professionelle Anwendungen entspricht.
 - Beim Einsatz in Industriebetrieben ist eine vorherige schriftliche Abstimmung und Genehmigung von der H. Vollmer GmbH notwendig.
 - Ein Lichtstromrückgang sowie eine Farbtoleranz im Laufe des Lebenszyklus einer LED entspricht dem aktuellen Stand der Technik und ist deshalb nicht Bestandteil der Garantie.
- AUSGESCHLOSSEN VON DIESEM GARANTIEANSPRUCH SIND:**
- Leuchtmittel (konventionelle, separat wechselbare und LED-Retrofit)
 - Sonderanfertigungen
 - Reduzierte Ware (aus Abverkaufs- und Aktionslisten)
 - Akkus
 - Handelsware, welche die H. Vollmer GmbH unter fremden Namen verkauft
 - Schäden die auf ein Anwendersverschulden zurückzuführen sind
 - Schäden, insbesondere altersbedingte Veränderungen, die die Funktion des Produkts nicht beeinträchtigen (z.B. Veränderung der Lackierung / Oberfläche, der Materialbeschaffenheit, Risse, Kratzer, Abplatzungen o.ä.)
 - Schäden aufgrund nicht ordnungs- oder unsachgemäßem Gebrauch, Einsatz oder Montage
 - Schäden durch Verschmutzung und Feuchtigkeit aufgrund mangelnder Reinigung / Wartung
 - Schäden aufgrund von Bedingungen der Stromversorgung, einschließlich Über- oder Unterspannung, Spannungsspitzen, Überwellen o.ä.
 - Schäden aufgrund höherer Gewalt, mechanischer Gewalteinwirkung und Vandalismus
 - Komponenten und Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Dichtungen, Kunststoffteile, Anschlussleitungen
 - Mittelbare Schäden, die in Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehen (z.B. für Demontage und Montage der Leuchten, Anfahr, Gerüste, Betriebsausfallschäden). Weiterhin ist jegliche Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für Folgeschäden. Die gesetzlichen Mängelansprüche, insbesondere die Gewährleistungsansprüche lt. § 437 BGB bleiben hiervon unberührt.
- BESCHREIBUNG EINER GARANTIEABWICKLUNG:**
- Bitte melden Sie das Produkt unter Angaben des Defekts sowie der Rechnungs- oder Lieferscheinnummer unter reklamation@vollmer-gmbh.de oder telefonisch unter 07203/4005-0 zur RMA an.
 - Senden Sie anschließend die defekte Ware zusammen mit den RMA-Unterlagen frei an uns zur Überprüfung ein.
 - Nach Erhalt wird das Produkt überprüft. Bei Rückfragen werden wir Sie kontaktieren.
 - Nach erfolgter Prüfung und Feststellung des Defekts werden wir das Produkt entsprechend reparieren oder ggf. tauschen. Sollte dies nicht möglich sein oder ist das Produkt nicht mehr verfügbar, behalten wir uns das Recht vor, Ihnen ersatzweise eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.
- SCHLUSSBESTIMMUNGEN:**
- Durch Garantieleistungen (Reparatur oder Tausch) wird die Garantiefrist eines Produkts nicht verlängert. Die Garantie gilt nicht für Ausfälle die bereits im Rahmen der Gewährleistung durch Austausch, Reparatur oder Preisminderung behoben wurden. Für das Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Garantie gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Verwaltungssitz des Unternehmens.

SYMBOLE | ZEICHENERKLÄRUNGEN

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | HEITRONIC® Markenprodukt | | Das Gerät verfügt über einen Tag-/Nachtsensor |
| | LED-Technik | | Das Gerät verfügt über einen Bewegungsmelder mit Tag-/Nachtsensor |
| | Schutzklasse 2 | | Diffuses Licht |
| | Schutzklasse 3 | | Gerichtetes Licht im Winkel 44° |
| | Schutzart | | Lichtaustritt oben/unten |
| | Fassung | | Lichtaustritt unten |
| | Spannung | | Steckdosenleistung |
| | max. Watt Angabe | | Mit einem Solarpanel ausgestattet |
| | Schwenkbar | | Integrierte Memory-Funktion |
| | Fest eingebaute LED. Nicht auswechselbar | | Berührungsfreie Sensor-Funktion |
| | Dimmbar | | Farbwechselfunktion |
| | Nicht dimmbar | | Oberflächenbeschaffenheit Edelstahl |
| | Farbtemperatur | | Erweiterbar |
| | Lebensdauer | | Nur für den Innenbereich geeignet |
| | Farbwiedergabe | | Für den Gebrauch im Außen- und Innenbereich geeignet |
| | Stoßfestigkeit | | Nur für den Gebrauch im Außenbereich geeignet |
| | Mit Timer-Fuktion | | Mit Funksteuerung |

